

Wir sind jetzt PartG mbB

Die PartGmbH ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Sie wird durch ein nach eineinhalbjähriger Entwicklungszeit am 19. Juli 2013 in Kraft getretenes Gesetz definiert, vergleichbar mit der in Großbritannien etablierten Limited Liability Partnership (LLP).

Anders als eine GmbH, die für alle Verbindlichkeiten im Fall einer Insolvenz oder anderer Zwischenfälle nur mit dem Eigenkapital haftet, gilt die Haftungsbeschränkung für die Partnerschaftsgesellschaft nur für Berufsfehler, definiert als beschränkte Berufshaftung. Als Geschäftsform ist sie für alle freien Berufe, wie z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Anwälte, Lotsen, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, vorgesehen.

Um das Risiko nicht auf den Mandanten zu übertragen, ist eine Versicherung gegen Berufsfehler mit einer für die Branche festgelegten Mindestsumme verpflichtend.

Das Steuerhaus ist deutlich darüber hinaus, entsprechend des größten anzunehmenden Risikos, abgesichert.

Seit dem 1. Dezember 2013 ist DAS STEUERHAUS Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung. Für unsere Mandanten entstehen keinerlei Nachteile, dem Steuerhaus ist jedoch mehr Rechtssicherheit gegeben. An unserer Strategie der gewissenhaften Arbeit wird das natürlich nichts ändern.

Freie Sicht zurück für die Zukunft

Das Gefühl die eigene Rente betreffend dürfte für die meisten eher eine nebulöse Vorstellung von zu wenig Geld sein, das man zu spät bekommt. Was genau sich in der Reisekasse für späte Entdeckertouren befindet bleibt vielen solange unbekannt, bis es soweit ist. Da ist es eine gute Idee, den Zugang zu diesen Informationen zu vereinfachen, so dass man freie Sicht auf seine bisherigen Einzahlungen hat, um zu wissen, was man später so ausgeben kann.

So eine Idee hatte die Deutsche Rentenversicherung. Mit Hilfe der eID-Funktion des neuen Personalausweises oder einer Signaturkarte können Sie Ihre Rentendaten einsehen. Um das zu tun besuchen Sie einfach die Website www.deutsche-rentenversicherung.de. Unter „Services“ finden Sie den Punkt „online Dienste“ und dort den Anfang vom Prozess, der Sie zu Ihren Unterlagen führt.

Etwas schmunzelnd möchten wir hinzufügen, dass der für diesen Bericht gemachte Versuch das einmal zu testen schon im Frühstadium mit dem Hinweis auf einen Programmierfehler abgebrochen wurde. Noch amüsanter ist, dass dieser Dienst nur während der Geschäftszeiten angeboten wird! Was immer die Server dann nach Feierabend machen: Informationen rücken sie nicht mehr raus.

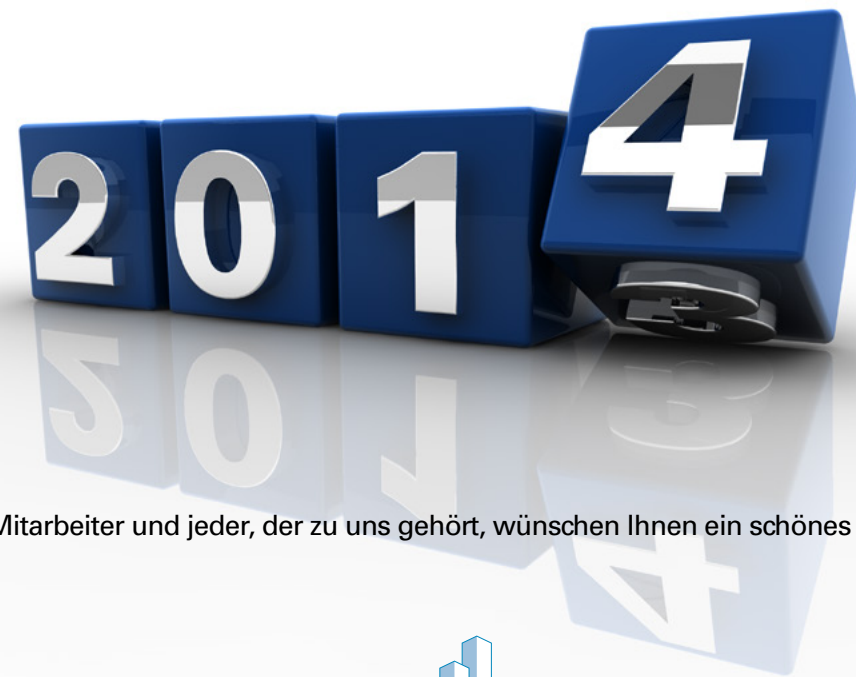
Aber: Die Idee ist wirklich super!



DAS STEUERHAUS bekommt Nachwuchs. Frau Katja Heinze wird daher für einige Zeit in den verdienten Mutterschutz gehen, um danach mit neuer Verstärkung wieder die Arbeit aufzunehmen, auch wenn es noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird, den Nachwuchs mit dem notwendigen Fachwissen zu versorgen.

Den Stapeln, die sich sonst um Frau Heinzes Schreibtisch entwickeln würden, nehmen sich Frau Angelika Fey und Frau Katrin Sohnrey an.

Und dann war da ja noch:



Das Steuerhaus, alle Mitarbeiter und jeder, der zu uns gehört, wünschen Ihnen ein schönes und erfolgreiches Jahr.



Mühlenbrücke 8 | 23552 Lübeck | Tel.: 0451 / 7 99 26 0 | info@dassteuerhaus.de

Diese Broschüre ersetzt keine persönliche Beratung. Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.



November|Dezember 2013|Januar 2014

WATCHDOG



www.dassteuerhaus.de

Kleine Posten, große Wirkung

Dankenswert sind Vereinfachungen, weil nunmal das Leben mehr Spaß macht und auch gleich besser läuft, wenn Organisatorisches schlank gehalten wird. So dürfen wir uns dieses Mal für die Vereinfachung der Einteilung von Verpflegungsmehraufwandspauschalen bedanken. Sie sind so einfach geworden, dass man sich die Regeln sogar im Kopf merken kann:

Für den Zeitraum normaler Arbeit gibt es keine Pauschale, was sinnvoll klingt. Ab der Abwesenheit von der regelmäßigen Arbeits-



stätte für die Dauer eines vollen Tages, also 24 Stunden, gibt es 24,-€/Tag. Für alles darunter, sofern es 8 Stunden überschreitet, gibt es die Hälfte, macht 12,-€.

Diese Änderung ist Bestandteil der Änderung des Reisekostenrechts, das ab dem 1. Januar 2014 in Kraft tritt. Das geänderte Recht hat aber noch eine interessante Änderung im Gepäck, die man vielleicht am Besten anhand eines Beispiels erklären kann:

Wenn Sie ein Geschäft in Hamburg und eines in Lübeck haben, eine in Travemünde wohnende Mitarbeiterin in Hamburg anstellen, sie jedoch in Lübeck arbeitet, so gilt die Vertragssituation und definiert das Hamburger Firmengebäude als regelmäßige Arbeitsstätte. Das wiederum macht die Fahrt an

den Lübecker Arbeitsplatz zur Dienstfahrt und ist - Hurra - vollständig als Werbungskosten vom Lohn abzuziehen*. Zur Erinnerung: Die Fahrt Wohn- und Arbeitsstätte kann jeweils nur in eine Richtung angerechnet werden. Außerdem gilt bei einem 8 Stunden Arbeitstag eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden und so wird für die ersten 3 Monate zusätzlich die Verpflegungsmehraufwandspauschale von 12,- €/Tag abziehbar. Danach fällt die zwar weg, wird jedoch wieder aktiviert nach einer Pause von mindestens 4 Wochen. Der Charakter der Dienstfahrt ist von der Dauer unabhängig.

Das klingt irgendwie nach Schummelei, oder? Dennoch ist es Gesetz. Ob sich vertragsrechtliche Konsequenzen ergeben können, bliebe zu klären.

Und natürlich muss man Folgendes beachten: Wie immer, wenn Gesetzentwürfe die Kreativität der Steuerberater und Steuerzahler zu sehr entfacht, lässt sich erwarten, dass größerer finanzieller Schaden des Staates irgendwann durch eine geeignete Modifikation des Gesetzes abgewendet wird. Bis dahin aber hat dieses Gesetz Gültigkeit und auch wenn man sicher nicht gleich neue Filialen gründen und Verträge ändern sollte, um etwas Steuern zu sparen, in gewissen Fällen kann sich ein geschickter Umgang mit diesem Gesetz sicher lohnen.

*) $2 \times 20\text{km}/\text{Tag} \times 0,3 \text{ €/km} \times 20\text{Tage}/\text{Monat} = 240 \text{ €/Monat}$

Das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Ist die Steuernomenklatur nicht ein unterhaltsames Stück Amtspoesie? Doch das darf nicht über die Ernsthaftigkeit amtsseitig erdachter Terminologien hinwegtäuschen! Nein, hier geht es ernst zu!

Und das bedeutet zum Beispiel, dass man seit Inkrafttreten des neuen Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes am 30. Juni nicht einfach Gutschrift auf eine Gutschrift schreiben darf. Warum? Nun, das Gesetz bestimmt: Eine Gutschrift ist so etwas wie eine negative Rechnung. Sie darf auf keinen Fall eine falsche Rechnungsstellung korrigieren oder ein Kompensationsgeschäft beschreiben. Möchten Sie eine Provision zahlen und den Empfänger dafür nicht um eine Rechnung bitten, dann ist die Gutschrift das Mittel der Wahl. Alles andere ist eine Rechnungskorrektur oder Stornorechnung.

Das z.B. zwischen Bauunternehmen übliche Verfahren des Überganges der Steuerschuldnerschaft – hier wird eine Rechnung ohne ausgewiesene Umsatzsteuer gestellt, weil diese am Ende vom Leistungsempfänger beglichen wird – darf diese nur noch mit dem Hinweis auf „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ klassifiziert werden. Ähnlich restriktiv ist das Gesetz bei der Differenzbesteuerung.

Im Kontext mit diesen die Nomenklatur definierenden Neuerungen entsteht natürlich ein Handlungsbedarf gewisse Aufräumarbeiten in den Masken der Buch-

haltungssoftware betreffend. Viele Unternehmen sind betroffen und während die einen sich gewissenhaft ans Werk gemacht haben alles schön aufzuräumen, bennennungstechnisch, haben die anderen mal nachgefragt und dann vom Bundesfinanzministerium Folgendes erfahren: Alles nicht so schlimm. Eine Stornorechnung wird auch noch als Stornorechnung akzeptiert wenn Gutschrift draufsteht und wenn ein Brite mal eine Rechnung stellt, auf der statt „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ „Reverse Charge System“ steht, er ist ja Brite, dann geht das auch in Ordnung.

Klingt generös, andererseits ist im Gesetzestext ohnehin keine Konsequenz definiert, die den die Amtssprache missbrauchenden Ignoranten mit Sanktionen droht. Das gibt dem Gesetz also dadurch eher den Charakter einer Richtlinie. Und jetzt fällt auch auf, dass es schon im Namen steht: Amtshilferichtlinie... Das Wort „Richtlinie“ ist ganz im ganzheitlichen Charme des Begriffes versunken.

Bei allen Gedanken, die den Sinn dieses Gesetzes zu ergründen suchen, es schadet ja nicht, zur Sicherheit die gewünschte Nomenklatur zu befolgen. Wir achten sowieso schon für Sie darauf.

Und was gibt es Neues aus der großen Koalition?

Zuerst fällt auf, dass Steuererhöhungen nicht beschlossen sind. Allerdings sind sie auch nicht ausgeschlossen. Die im Wahlprogramm der CDU enthaltene Abmilderung der kalten Progression hat es schon mal nicht in den Koalitionsvertrag geschafft. Das entspricht fast schon einer Steuererhöhung und schon jetzt deutet sich an, dass Wahlversprechen nicht eingehalten werden. Die Fussballweltmeisterschaft steht vor der Tür und die war schon einmal willkommene Ablenkung für eine erhebliche Umsatzsteuererhöhung.

Koalitiäre Einigkeit besteht schon jetzt in dem Bestreben, dem Steuerbetrug weiter auf die Fersen zu rücken. Wichtige Themen sind dabei die internationale Kooperation der Steuerbehörden, die strafbefreiende Selbstanzeige und die Bekämpfung von Schwarzarbeit.

Grenzüberschreitende Gewinnverlagerungen und andere Lücken im internationalen Handel sind international ein Ärgernis und finden entsprechend Aufmerksamkeit. Die OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) arbeitet an einem Projekt gegen Base Erosion and Profit Shifting (Gewinnkürzung und -verlagerung), kurz BEPS, das 2015 abgeschlossen sein soll.

Die strafbefreiende Selbstanzeige könnte erschwert werden. So wäre es dann für eine Straffreiheit für die vergangenen 5 Jahre nötig, die, ggf. korrigierten, Steuerunterlagen der vergangenen 10 Jahre vorzulegen. Hier gibt es noch keinen Beschluss, das Thema wird jedoch im Fokus bleiben.

Der Schwarzarbeit soll mit neuen Gesetzen und besserer personeller und technischer Ausstattung begegnet werden. Das ist sicher sinnvoll. Schwarzarbeit

nützt nur dem, der dafür weniger zahlt. Allen anderen entsteht großer Schaden.

Fairness unter den Unternehmen bedeutet das Einhalten von Regeln. Das gilt auch für Steuerfragen. Fairness wird geschaffen, indem die Einhaltung geltender Regeln kontrolliert und die Nichteinhaltung geahndet wird. Das ist ein Ansatz, den wir mit Überzeugung unterstützen.

Dennoch bleibt anzumerken: Das alles würde wohl noch besser ankommen, wenn sich irgendwo auch ein Kapitel zur Vermeidung von Steuerverschwendung finden würde. Der Flughafen in Berlin, Brücken zu denen weder eine Straße hin noch etwas unterdurch führt, das BND-Gebäude in Berlin ..., aber irgendwo muss man ja mal anfangen und dann ist es schöner, nicht gleich zu Beginn vor der eigenen Tür zu kehren.

Steuer-Decker

Signaturkarte

Eine Karte die als Identifizierungsinstrument bei Internetvorgängen dient. Die Daten der Signaturkarte werden über einen Chipkartenleser an den Empfänger übertragen. So kann für eine eMail oder ein Onlinegeschäft die Identität übermittelt werden. Erhältlich z.B. bei Banken und Sparkassen. Auch eine Bankkarte kann zur Signaturkarte erweitert werden.

eID Funktion

Ähnlich der Signaturkarte kann auch der Personalausweis mit einem Chipkartenleser eingelesen werden und online die Identität bestätigen. Diese Funktion steht nur für den neuen Personalausweis - erkennbar an der Größe (Kreditkartenformat) - zur Verfügung und kann auf Wunsch nachträglich eingerichtet werden.

